

Außerdem verursache der Gesetzentwurf teilweise einen übertriebenen administrativen Aufwand. Die Feststellung der Identität der Aktionäre zu jedem Dividendenbeschluss sei beispielsweise bei einem Unternehmen wie Siemens mit 826 000 Aktionären schlicht absurd. Außerdem sei diese Anforderung nicht zielführend, sondern lediglich eine willkürliche Datensammlung. Der Sachverständige Prof. Dr. Tim Florstedt habe dies in seiner Stellungnahme als Reform aufs „Geratewohl“ und als Verlegenheitslösung bezeichnet.

Die Fraktion der AfD bezweifle die Verhältnismäßigkeit vieler Maßnahmen des Gesetzentwurfs. Die Verpflichtung zu näheren Angaben beim Leih- und Pensionsgeschäft seien weder sinnvoll noch nachvollziehbar. Zusatzangaben, die nicht zwischen der formalen Aktieninhaberschaft und dem materiellen Steuereigentum an den Aktien unterschieden, seien nicht sinnvoll. Es sei auch ein Zeichen einer schlechten Gesetzgebung, wenn eine Informationsermittlung über die Verwahrerkette gefordert werde, die aber teilweise gar nicht umsetzbar sei. Bei vielen, insbesondere US-amerikanischen Depotbanken werde man die geforderten Informationen nicht erhalten können.

Der Gesetzentwurf verfolge eine gute Absicht und die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen seien sinnvoll. Allerdings seien gleichzeitig viele Regelungen misslungen. Deswegen enthalte sich die Fraktion der AfD insgesamt. Dem Antrag der Fraktion der FDP stimme man zu, um der Abgeltungsteuer als sinnvollem Instrument Rückenwind zu verleihen.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete den vorliegenden Gesetzentwurf als „kleines Jahressteuergesetz“. Denn nicht alle vorgenommenen Regelungen würden tatsächlich die Abzugsteuer betreffen. Die 26 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würden das Feld sogar noch erweitern. Die meisten der Änderungsanträge seien zwar sinnvoll. Doch der zugrundeliegende Gesetzentwurf habe viele Schwachstellen. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs einer Vereinfachung und Digitalisierung der Verfahren sei zwar richtig. Dies gelte auch für die Bekämpfung von Steuervermeidung und Betrug, etwa durch Cum-Ex-Geschäfte. Doch die Umsetzung dieser Ziele durch den Gesetzentwurf erfolge in großen Teilen durch die Verlagerung von Aufgaben auf Kreditwirtschaft und Aktiengesellschaften. Gleichzeitig werde eine Flut von Daten erhoben, die von den Betroffenen gar nicht immer geliefert werden könnten. Teilweise seien die Verpflichteten auf Zulieferungen Dritter angewiesen, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch hätten. Teilweise sei unklar, für welche Zwecke bestimmte Daten überhaupt gesammelt werden sollten. Außerdem werde in vielen Fällen ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht. Dies habe die öffentliche Anhörung klar gezeigt. Die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zeige deutliche Mängel am Gesetzentwurf. Zwar sei die Zielrichtung zu begrüßen, doch werde man sich wegen dieser Mängel insgesamt enthalten.

Die Fraktion der FDP verwies auf ihren vorliegenden Antrag. Er sei notwendig, weil die Koalitionsfraktionen die Abgeltungssteuer zumindest in Teilbereichen in Frage gestellt hätten. Außerdem fordere der Antrag eine Wiedereinführung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen nach einer Spekulationsfrist für Aktien. Gerade Kleinanlegern sollte die Aktienanlage zur Altersvorsorge besser ermöglicht werden.

Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die Fraktion der FDP ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, der Gesetzentwurf beinhalte eine Reihe von begrüßenswerten Maßnahmen. Dazu gehörten die erweiterten elektronischen Meldepflichten der Finanzinstitute. Dies solle die Kontrolldefizite in Bezug auf die Kapitalerträge lösen und zukünftig missbräuchlichen Gestaltungen entgegenwirken. Doch sei davon auszugehen, dass es auch zukünftig Gestaltungsmöglichkeiten geben werde. Dessen seien sich auch die Koalitionsfraktionen bewusst. In den vergangenen Jahren hätten die Marktakteure stets von neuen Gestaltungsmodellen berichtet. Dies wolle man gemeinsam verhindern.

Der vorliegende Gesetzentwurf löse zwar eine Reihe neuer Meldepflichten aus. Doch ein besserer und effizienterer Weg zur Bekämpfung von Gestaltungsmissbrauch wäre ein datengestützter Abgleich zwischen gezahlten Kapitalertragsteuern und Erstattungsanträgen. Ein solches Verfahren habe der Sachverständige Prof. Dr. Lorenz Jarrass vor kurzem dargelegt. Das Grundproblem bestehe in einem institutionellen und zeitlichen Auseinanderfallen von Steuerbescheinigungen und Steuerzahlungen. Dieses Grundproblem werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht behoben. Die Fraktion DIE LINKE. fordere einen datenbankgestützten Abgleich. Auch sollte zukünftig das BZSt nur noch eine Bescheinigung über die Zahlung der Kapitalertragsteuer ausstellen, nachdem das Finanzinstitut die Kapitalertragsteuer an das BZSt unter detaillierten Angaben zum Steuerpflichtigen überwiesen habe. Diese Bescheinigung könnte dann von den Steuerpflichtigen ihrer Steuererklärung beigelegt werden. Das zuständige Finanzamt könnte dann die Gültigkeit der Bescheinigung automatisiert beim BZSt abfragen. Außer-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dem könnte überprüft werden, ob die Bescheinigung bereits genutzt worden sei. Durch die strikt personenbezogene Bescheinigung könnte eine Nutzung durch Dritte verhindert werden. Mit diesem Verfahren würde der Problematik besser begegnet, als es der vorliegende Gesetzentwurf tue. Dies gelte umso mehr, da die vorgesehenen Bußgelder relativ gering seien. Zwar sollten die Aussteller zukünftig für den gesamten Steuerschaden haftbar gemacht werden können. Doch wenn es kein klares und einfaches Verfahren gebe, verblieben bei den Ausstellern Rechtsunsicherheiten.

Insgesamt enthalte sich die Fraktion DIE LINKE. Zwar gebe es Verbesserungen, doch sei die skizzierte datenbankgestützte Lösung notwendig. Dann wären auch viele der komplizierten Begleitmaßnahmen überflüssig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezweifelte, dass man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie von den Koalitionsfraktionen erhofft, „vor die Welle“ missbräuchlicher Steuergestaltungen komme. Man laufe weiter hinterher. Der Gesetzentwurf führe weitere unbestimmte Rechtsbegriffe ein, deren Regelungsgehalt wohl erst in einigen Jahren vom Bundesfinanzhof klargestellt werde. Gleichzeitig verursache der Gesetzentwurf eine Menge zusätzlicher Bürokratie, die eine Nachverfolgung von Steuererstattungen und Bescheinigungen eher verkompliziere als vereinfache. So werde die Finanzverwaltung erneute Umgehungen und Gestaltungen bei der Dividendenbesteuerung nicht präventiv vermeiden können. Daher enthalte sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insgesamt zum Gesetzentwurf.

Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf habe demonstriert, dass er zwar in Teilen in die richtige Richtung gehe und sich damit einer steuerrechtlichen Problematik annehme, die bislang noch viel zu wenig adressiert worden sei: der Intransparenz und der Gestaltungsanfälligkeit bei der Dividendenbesteuerung.

Andererseits habe die Anhörung auch aufgezeigt, welche riesigen Löcher noch in der Regelung klaffen würden. Die nach einhelliger Auffassung auch heute weiterhin möglichen Cum-Ex/Cum-Cum-ähnlichen Steuergestaltungen würden durch die avisierte Verschärfung nicht verhindert, sondern lediglich teilweise erschwert, indem den Wertpapieremittenten und auszahlenden Stellen aufwendige Meldepflichten auferlegt würden. Damit gehe die Reform nicht weit genug.

Der deutsche Steuergesetzgeber werde weiterhin den Akteuren am Kapitalmarkt hinterherlaufen und sich wundern, dass am Ende Steuereinnahmen fehlten – wenn es ihm überhaupt auffalle. Denn die zentralen Probleme, die Cum-Ex und Cum-Cum und womöglich andere, bislang gänzlich unbekannte Konstellationen ermöglicht hätten, würden nicht angegangen.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Reform sei angesichts des offensichtlichen Informationsmangels der Behörden in Bezug auf derartige Steuersachverhalte notwendig. Noch notwendiger wäre aber ein Systemwechsel, bei dem die Erstattungsverfahren nach der Zahl der tatsächlich ausgezahlten Dividenden kontingentiert würden. Einen entsprechenden Vorschlag habe der Sachverständige Prof. Dr. Lorenz Jarass vorgelegt. Auch die Fraktion DIE LINKE. habe dies in ihrem vorliegenden Antrag aufgegriffen.

Indem von autarken Steuerbescheinigungen auf ausschüttungsberechtigte Aktien zu einer elektronischen Verknüpfung von tatsächlich erfolgter Abführung und Erstattungsanspruch übergegangen werde, würden Hinterziehungsmodelle, wie sie derzeit noch möglich seien, unbürokratisch verhindert. Das könnten auch umfangreiche Meldepflichten nicht leisten: Einerseits werde es den ausstellenden Stellen nach Meinung sowohl der Wirtschaftsverbände als auch der Expertinnen und Experten kaum möglich sein, alle geforderten Informationen umfassend zu liefern. Vor allem aber werde auch die Meldung dieser Informationen die mehrfache Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen und konsekutiv unberechtigte Erstattungen der Abzugsteuer nicht verhindern.

In den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen würden beinahe durchgängig unwesentliche oder unproblematische Punkte angesprochen, daher könne man weitgehend zustimmen. Gleichzeitig würden wichtige Punkte fehlen: Beispielsweise seien die Anhebung der Haltefrist von 45 auf 90 Tage sowie eine Erhöhung des zu tragenden wirtschaftlichen Risikos (Mindestwertänderungsrisiko) von 70% auf 100% als sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung von Cum/Cum-Gestaltungen in der Anhörung thematisiert worden. Außerdem sei der Vorschlag des Bundesrats zu einer Reform des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht aufgegriffen worden. Darüber hinaus sei in der Anhörung deutlich geworden, dass eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen auch im nationalen Rahmen ein notwendiger Bestandteil einer Lösung der Problematik wäre.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27632 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 26 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG bis zum 31. März 2022)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Tonnagesteuer; Hinzurechnung Unterschiedsbetrag, unentgeltliche Übertragung nach § 6 Absatz 3 EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Übertragbarkeit des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines volljährigen Kindes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Unentgeltliche Depotübertragung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dauerüberzahlern)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Verweisanpassung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Abgabe Steueranmeldung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Freistellungsbescheinigung Geltungszeitraum)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Anwendungszeitpunkt der Regelungen zur Steuerbescheinigung und Datenübermittlung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Berücksichtigung steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse bei der Vorsorgepauschale)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Abzug von Unterhaltsleistungen, Nachweis zum Grad der Behinderung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Verrechnung negativer Einkünfte)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Außensteuergesetz; Fremdvergleichsgrundsatz - grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung in multinational tätigen Unternehmensgruppen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeidung Doppelbesteuerung I)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeid. Doppelbesteuerung II)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeid. Doppelbesteuerung III)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeid. Doppelbesteuerung IV)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach AO und UStG in § 141 Absatz 1 AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe der Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeidung Doppelbesteuerung - Finanzverwaltungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (Zuständigkeit des BZSt für das Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 5a UStG für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (Korrektur Verweisfehler in § 27 UStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen (Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern durch die nach dem Wettbewerbsregistergesetz zuständige Registerbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Biersteuermengenstaffel)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) wurde ab 2021 der Höchstbetrag zum Abzug von Unterhaltsleistungen (§ 33a Absatz 1 EStG) auf 9 744 Euro erhöht. Der Betrag orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrags. Er soll ab 2022 analog zum Grundfreibetrag auf 9 984 Euro angehoben werden. Dies kann gesetzestechnisch jedoch nicht umgesetzt werden, weil in Artikel 2 Nummer 2 des Zweiten Familienentlastungsgesetzes die Betragsangabe für das Jahr 2021 versehentlich nicht auf 9 744 Euro aktualisiert wurde und dadurch eine Fortschreibung auf 9 984 Euro nicht möglich ist.

Zu Artikel 13 – neu - (Änderung des Biersteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1a – neu -

Insbesondere die kleinen und mittelständischen Brauereien sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie stark betroffen.

Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 1a BierStG wird die Steuerermäßigung für die kleinen unabhängigen Brauereien zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022 ausgeweitet (Biersteuermengenstaffel). Die Reduzierung der einzelnen Steuersätze orientiert sich an der Biersteuermengenstaffel, die bereits bis zum 31. Dezember 2003 Anwendung fand.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 1a BierStG und eine Anpassung des Anwendungszeitraums der in Absatz 2 aufgeführten ermäßigten Steuersätze.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Verweis) zu § 2 Absatz 1a - neu - BierStG.

Zu Nummer 2

§ 29 Absatz 3 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Verweis) zu § 2 Absatz 1a - neu - BierStG.

Zu Artikel 14 – neu - (Änderung der Biersteuerverordnung)

§ 31 Absatz 3

Die Änderung der Biersteuerverordnung ist eine Folgeänderung und bewirkt, dass sich die Regelungen zur Steuerklärungspflicht aus der Biersteuerverordnung auf § 2 Absatz 1a BierStG erstrecken.

Berlin, den 21. April 2021

Olav Gutting
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.